

Statuten der Genossenschaft BETAX

Fassung vom 12. Mai 2021

I. GRAMMATIKALISCHES GESCHLECHT

¹ Aus Gründen der Einfachheit und Übersichtlichkeit wird in diesen Statuten bewusst auf die weibliche Form verzichtet. Selbstverständlich aber wendet sich jede Bezeichnung, für die das generische Maskulinum verwendet wird, sowohl an Frauen als auch an Männer.

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Firma, Sitz und Dauer

¹ Unter dem Namen BETAX Genossenschaft (nachfolgend BETAX genannt) besteht mit Sitz in Bern eine Genossenschaft auf unbeschränkte Dauer gemäss Art. 828ff. OR. Die Genossenschaft ist konfessionell neutral und parteipolitisch unabhängig.

Art. 2 Zweck

- ¹ BETAX ist eine gemeinnützige Organisation, welche die Mobilität von Menschen mit einer Behinderung bezweckt. Diese Leistungen sollen behindertengerecht und nach Möglichkeit zu den Tarifen und Betriebszeiten des öffentlichen Verkehrs erbracht werden.
- ² Die Genossenschaft arbeitet mit interessierten Institutionen, Organisationen und Betrieben zusammen. Sie stützt sich ausserdem auf die Mithilfe des Freiwilligendienstes.
- ³ Sie kann alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Genossenschaft zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen, ferner Zweigniederlassungen errichten und sich an anderen, gleichartigen Unternehmungen beteiligen oder sich mit solchen zusammenschliessen.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Beitritt

- ¹ Jede natürliche oder juristische Person, die bereit ist, sich für die Ziele von BETAX einzusetzen, kann Mitglied der Genossenschaft werden.
- ² Für die Aufnahme als Genossenschafter bedarf es eines schriftlichen Antrages an die Verwaltung. Diese entscheidet nach ihrem freien Ermessen über die Aufnahme neuer Mitglieder.
- ³ Der neue Genossenschafter kann seine Mitgliedschaftsrechte erst ausüben, wenn der Anteilscheinbetrag gemäss Art. 4 einbezahlt ist.

Art. 4 Anteilscheine

¹ Mit dem Beitritt zur Genossenschaft übernimmt der Genossenschafter mindestens einen Anteilschein im Betrage von CHF 100.- für natürliche und CHF 500.- für juristische Personen. Die Höchstzahl der zu übernehmenden Anteilscheine ist nicht beschränkt.

² Der Anteilscheinbetrag ist innert dreissig Tagen nach Aufnahme einzubezahlen.

³ Bei Austritt oder Ausschluss aus der Genossenschaft werden die Anteilscheine innert drei Jahren zum Nominalwert zurückgenommen. Kein Anspruch auf Rückzahlung der Anteilscheine besteht beim Erlöschen der Mitgliedschaft infolge Todes eines Genossenschafers.

Art. 5 Austritt

- ¹ Der Austritt aus der Genossenschaft kann frühestens nach drei Mitgliedschaftsjahren auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Die Kündigung ist mindestens sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres der Verwaltung schriftlich mitzuteilen.
- ² Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode eines Genossenschafers.

Art. 6 Ausschluss

- ¹ Über den Ausschluss von Genossenschafem entscheidet die Verwaltung, wobei dem Ausgeschlossenen ein Rekursrecht an die Generalversammlung zusteht. Rekurse sind innert dreissig Tagen nach Eröffnung des Ausschlusses der Verwaltung einzureichen. Innerhalb von drei Monaten nach dem Beschluss der Generalversammlung ist die Anrufung des Richters möglich.
- ² Der Ausschluss ist möglich, wenn der Genossenschafter seine gesetzlichen, statutarischen oder reglementarischen Pflichten verletzt oder auf andere Weise, insbesondere gegenüber Dritten, die Interessen der Genossenschaft verletzt.

III. ORGANISATION

Art. 7 Organe

- ¹ Die Organe der Genossenschaft sind:
- a) die Generalversammlung;
 - b) die Verwaltung;
 - c) die Revisionsstelle.

A. DIE GENERALVERSAMMLUNG

Art. 8 Stellung

¹ Die Generalversammlung der Genossenschafter ist das oberste Organ der Genossenschaft. Sie tritt ordentlicherweise mindestens einmal im Jahr zusammen.

Art. 9 Einberufung

- ¹ Die Generalversammlung wird durch die Verwaltung oder nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Die Generalversammlung muss zudem einberufen werden, wenn ein schriftliches Begehren eingereicht wird von:
1. mindestens einem Zehntel der Genossenschafter;
 2. mindestens zwei Drittel der Belegschaft.
- ² Die Verwaltung setzt in jedem Fall den Termin für die Generalversammlung fest. Die Versammlung muss spätestens drei Monate nach Eingang des Begehrens stattfinden.
- ³ Die Einladung hat mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstag zu erfolgen.
- ⁴ Anträge sind bis spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung schriftlich zuhanden der Verwaltung einzureichen.

- ⁵ Bei der Einberufung sind jedenfalls die Verhandlungsgegenstände, bei Statutenrevisionen der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen bekannt zu geben und im Falle einer ordentlichen Generalversammlung zudem das Budget zur Einsichtnahme aufzulegen.
- ⁶ Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung.

Art. 10 Vorsitz, Beschlussfassung

- ¹ Die Generalversammlung wird geleitet durch den Präsidenten oder das Co-Präsidium der Verwaltung, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten, ein anderes Mitglied der Verwaltung oder einen von der Generalversammlung gewählten Tagespräsidenten.
- ² Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Genossenschafter sein müssen. Er sorgt für die Führung des Protokolls, das von ihm und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist und das von den Genossenschaftern auf Verlangen eingesehen werden kann.
- ³ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der Stimmenden, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat.
- ⁴ Jeder Genossenschafter kann sich in der Generalversammlung durch einen anderen Genossenschafter mit Stimmrecht, der sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweist, vertreten lassen. Vollmachten müssen von den Vollmacht übertragenden Personen direkt an die namentlich bezeichneten GenossenschafterInnen überwiesen und von diesen persönlich an der Versammlung abgegeben werden. Die Anzahl der Vertretungen ist für Genossenschaften mit bis zu 1000 Mitgliedern gesetzlich (OR 886) auf eine Vertretung beschränkt.
- ⁵ Bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltung haben Personen die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht. Dieses Verbot bezieht sich nicht auf Mitglieder der Revisionsstelle.
- ⁶ Beschlüsse über die Änderung der Statuten und die Auflösung der Genossenschaft bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der Stimmenden.
- ⁷ Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem das relative Mehr entscheidet.

Art. 11 Befugnisse

- ¹ Der Generalversammlung stehen folgende, unübertragbare Befugnisse zu:
- Festsetzung und Änderung der Statuten;
 - Wahl und Abberufung der Verwaltung und der Revisionsstelle;
 - Abnahme der Betriebsrechnung und der Bilanz sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrags;
 - Entlastung der Verwaltung;
 - Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr von der Verwaltung unterbreitet werden oder ihr durch das Gesetz und die Statuten vorbehalten sind;
 - Auflösung der Genossenschaft.

Art. 12 Information

- ¹ Die Generalversammlung wird informiert über Beschlüsse der Verwaltung betreffend:
- Geschäftspolitik und -strategie;
 - Reorganisationen des Betriebs, die keine Statutenänderung erfordern;
 - Budget.

B. DIE VERWALTUNG

Art. 13 Zusammensetzung

- ¹ Die Verwaltung besteht aus fünf bis sieben Personen, welche Mitglieder der Genossenschaft sind. Die Mehrheit der Verwaltungssitze darf nicht von den Arbeitnehmenden eingenommen werden.

Art. 14 Amtsdauer, Konstituierung

- ¹ Die Verwaltungsmitglieder werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt und sind für höchstens drei weitere Amtsperioden wiederwählbar.
- ² Der Präsident oder das Co-Präsidium wird durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Verwaltung selbst und wählt insbesondere einen Sekretär. Der Sekretär braucht nicht Mitglied der Verwaltung zu sein.

Art. 15 Sitzungen, Protokoll

- ¹ Die Verwaltung tritt auf Einladung des Präsidenten oder des Co-Präsidiums, im Verhinderungsfalle des Vizepräsidenten, oder auf Verlangen eines Mitglieds der Verwaltung, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal pro Jahr zusammen.
- ² Verlangt ein Mitglied die Einberufung einer Sitzung, stellt es dem Präsidenten oder dem Co-Präsidium den Antrag unter Angabe der Gründe, weshalb eine solche Sitzung einberufen werden soll. Der Präsident oder das Co-Präsidium beruft in diesem Fall innerhalb von vierzehn Tagen nach Erhalt des Antrages eine Sitzung ein.
- ³ Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Präsidenten oder vom Co-Präsidium und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- ⁴ Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist und entscheidet nach dem Prinzip der absoluten Mehrheit der Stimmenden. In dringenden Fällen sind Zirkularbeschlüsse zulässig, sofern nicht ein Mitglied der Verwaltung die mündliche Beratung verlangt.
- ⁵ Den Vorsitz in den Sitzungen der Verwaltung führt der Präsident oder das Co-Präsidium, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder – sind die Genannten verhindert – ein von der Verwaltung für die betreffende Sitzung aus ihrer Reihe gewählter Tagespräsident.
- ⁶ Die Einladungen zu den Sitzungen der Verwaltung sind den Mitgliedern unter Beilage der Traktandenliste in der Regel mindestens eine Woche vor dem Sitzungsdatum zuzustellen.
- ⁷ An den Sitzungen der Verwaltung nehmen in der Regel die von der Generalversammlung gewählten Mitglieder teil. Nach Bedarf können weitere Personen eingeladen werden. Diesen steht kein Stimmrecht zu.

Art. 16 Aufgaben, Befugnisse

- ¹ Die Verwaltung ist das oberste geschäftsleitende Organ. Sie beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder Statuten ausdrücklich der Generalversammlung oder einem andern Organ übertragen oder vorbehalten sind.
- ² Sie hat insbesondere folgende unübertragbare und unentziehbare Pflichten und Befugnisse:
- Oberleitung der Genossenschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
 - Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
 - Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
 - Bezeichnung der Unterschriftsberechtigten und entsprechende Eintragung ins Handelsregister;
 - Oberaufsicht der mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;

- f) Erstellung der Betriebsrechnung und der Bilanz;
- g) Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
- h) Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Art. 17 Kompetenzdelegation

¹ Die Verwaltung kann einen Teil derjenigen Pflichten und Befugnisse welche nicht unübertragbar und unentziehbar sind sowie die Geschäftsführung ganz oder zum Teil an von ihr gewählte Ausschüsse, einzelne Mitglieder oder Dritte übertragen. Sie erlässt in diesem Fall ein Organisations- oder Geschäftsreglement, in welchem die delegierten Aufgaben, die zuständigen Stellen und die Berichterstattung geregelt sind.

C. DIE REVISIONSSTELLE

Art. 18 Zusammensetzung

- ¹ Die Revisionsstelle besteht aus einem zugelassenen Revisor, der von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt wird. Eine Wiederwahl ist möglich.
- ² Die Revisionsstelle muss unabhängig sein.
- ³ Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

Art. 19 Aufgaben

- ¹ Die Revisionsstelle prüft die Buchhaltung der Genossenschaft entsprechend den gesetzlichen Vorschriften. Sie legt der Generalversammlung jährlich einen Bericht vor.
- ² Die Revisionsstelle ist gehalten, der ordentlichen Generalversammlung beizuwohnen.

IV. GESCHÄFTSJAHR, RECHNUNGSWESEN

Art. 20 Geschäftsjahr

¹ Das Geschäftsjahr wird von der Verwaltung festgesetzt.

Art. 21 Rechnungswesen

- ¹ Die Rechnungslegung der Genossenschaft (Buchführung, Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften.
- ² Die Generalversammlung kann auf Antrag der Verwaltung ausser den gesetzlichen Reserven die Bildung ausserordentlicher Reserven beschliessen.

V. FINANZEN

Art. 22 Mittel

- ¹ Die finanziellen Mittel der Genossenschaft sind:
 - a) Genossenschaftskapital (Anteilscheine);
 - b) allfällige Zinserträge;
 - c) Spenden und Darlehen Dritter;
 - d) Beiträge der öffentlichen Hand;
 - e) Erträge aus den Dienstleistungen.

Art. 23 Reserven

- ¹ Zehn Prozent der Gewinne sind dem Reservefonds zuzuweisen.
- ² Die gebildete Reserve wird zur Deckung von Verlusten oder für Massnahmen verwendet, die geeignet sind, in Zeiten schlechten Geschäftsgangs die Erreichung des Genossenschaftszwecks sicherzustellen oder die Folgen eines allfälligen Stellenabbaus zu mildern.

Art. 24 Haftung

¹ Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Die Genossenschafter können nicht zu Nachschüssen verpflichtet werden. Jede persönliche Haftung der einzelnen Genossenschafter für die Verbindlichkeiten von BETAX ist ausgeschlossen.

VI. AUFLÖSUNG DER GENOSSENSCHAFT

Art. 25 Auflösung

¹ Die Generalversammlung kann die Auflösung der Genossenschaft beschliessen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Auflösungsgründe.

Art. 26 Vermögensverteilung

¹ Bei Auflösung der Genossenschaft wird das Genossenschaftsvermögen, nach Tilgung sämtlicher Schulden, in erster Linie zur Rückzahlung der Anteilscheine zum Nominalwert verwendet. Ein allfälliger Vermögensüberschuss wird nach Beschluss der Verwaltung an andere wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreite Institutionen mit gleichem oder ähnlichem Zweck mit Sitz in der Schweiz verteilt.

VII. VERSCHIEDENES

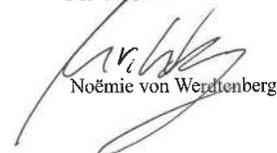
Art. 27 Bekanntmachungen

- ¹ Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen schriftlich (per Post oder eMail).
- ² Publikationsorgan für die Bekanntmachungen der Genossenschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Art. 28 Gültigkeit der Statuten

¹ Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 11. Oktober 2016. Sie treten nach ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung vom 12. Mai 2021 in Kraft.

Die Co-Präsidentin:


Noémie von Werthenberg

Die Co-Präsidentin:


Christiane Gfeller